

Hygienekonzept TSV Ristedt

Hallensport

Vereins-Informationen

Verein TSV Ristedt

Ansprechpartner*in
für Hygienekonzept Stephan Bischoff

Mail StephanBischoff@t-online.de

Kontaktnummer 0172-4582599

Adresse Sportstätte Alte Schulstraße, 28857 Syke

Ristedt, den 15.02.2022

Anlässlich der Corona-Pandemie sind Einrichtungen, Unternehmen oder Veranstalter angehalten, jegliche Vorhaben in geschlossenen oder öffentlichen Räumen aus dem Blickwinkel des Infektionsschutzes heraus zu planen und durchzuführen. Somit soll dem größtmöglichen Schutz zur Verhinderung einer Weiterverbreitung von SARS-Cov-2 und COVID-19 Rechnung getragen werden. Auf dieser Grundlage und den gesetzlichen Regelwerken wurde dieses schriftliche Hygienekonzept durch den Vorstand unseres Vereins erstellt.

1. Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen

Das vorliegende Hygienekonzept orientiert sich an dem

- Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 25. November 2021 sowie der
- Niedersächsischen Corona-Verordnung

2. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 7 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.

3. Allgemeine Hinweise

- a) Personen mit Krankheitssymptomen von Corona, grippalen Infekt oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen nicht am Training teilnehmen oder die Sportstätten betreten.
- b) Das Händeschütteln, Abklatschen, Umarmen und Jubeln/Trauern in der Gruppe muss zwingend unterlassen werden.
- c) In den Fluren/Gängen, Toiletten und vergleichbaren Räumlichkeiten unserer Sportstätten ist ein Mund-Nasen-Schutz zwingend zu tragen. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt für alle Personen (ab 6 Jahren), die sich in den Sportstätten aufhalten d.h. Übungsleiter/Trainer, Sportler bzw. Aktive, Schiedsrichter, Begleitpersonen/Eltern, ...
- d) Grundsätzlich sind bei allen Trainingsstunden/beim Sportbetrieb keine Zuschauer (auch keine zuschauenden Eltern) erlaubt. Ausnahmen werden in den einzelnen Fälle abgesprochen.
- e) Vor und nach dem Training müssen sich Teilnehmer gründlich die Hände zu Hause waschen und desinfizieren.
- f) Der Übungsleitende/Trainer ist weisungsbefugt und muss Mitglieder, die sich nicht an diese Regeln halten, vom Sportbetrieb ausschließen bzw. Personen der Sportstätte verweisen.

Ferner sind auf Hinweisschildern bzw. -plakaten die Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt, teilweise unter Verwendung von Piktogrammen.

4. Personal

- a) Kontaktpersonen zu SARS-Cov-2-infizierten Personen oder zu Personen mit COVID-19-Symptomen ist eine Übungsleiter-/Aufsichts-Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen untersagt. Näheres dazu regelt die Niedersächsische Corona-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung.
- b) Personen, die mit SARS-Cov-2 infiziert sind oder COVID-19-Symptome haben, ist das Mitwirken oder Besuchen vom Sportbetrieb/von Veranstaltungen jeglicher Art zu verwehren. Näheres dazu regelt die Niedersächsische Corona-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung.
- c) Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Aufnahme der Tätigkeit in der Regel erst nach einer Isolierung von 7 Tagen gestattet. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.
- d) Mitwirkendes Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.
Eine erste entsprechende Schulung/Belehrung hat in unserem Sportverein am 04. Mai 2021 online via ZOOM stattgefunden; weitere Schulungen/Belehrungen sind in Planung.

5. Teststrategie

Soweit von Testungen die Rede ist, können dies PCR-, Schnell- und Selbsttests sein.

Diese Tests dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

Als Testnachweis gilt (außerhalb von Schule), wenn der Test vor Ort unter Aufsicht, im Rahmen einer betrieblichen Testung unter Aufsicht oder von einem zugelassenen Testzentrum (Bürgertest) durchgeführt wurde und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wurde.

Die Bescheinigung kann innerhalb der 24 Stunden beliebig oft verwendet werden.

Die Anforderungen an die Bescheinigung sind in der Verordnung genannt (insb. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis).

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre brauchen außerhalb Regelungen zum Schulbetrieb keine Testate vorlegen

Alle Testmöglichkeiten und Testverfahren müssen den jeweiligen Mindestanforderungen des Robert-Koch-Instituts entsprechen. Der Nachweis ist für vier Wochen aufzubewahren.

Weitere/r Hinweis(e):

Auf die hier für die Anleitungspersonen vorgeschriebene Testung kann bei 3 fach geimpften Personen verzichtet werden .Ebenfalls kann bei Eier Erkrankung an COvid 19 innerhalb. Der letzten 6 Monate auch auf eine Testung verzichtet werden .

6. Abstandsregel

Bei sämtlichen (Sport-) Angeboten ist stets kein Mindestabstand notwendig.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder des jeweils vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz bleibt hiervon außerhalb des Sportbetriebs unberührt. Sobald sich die Teilnehmer am „Platz“ befinden, kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.

7. Mund-Nasen-Bedeckung

Grundsätzlich ist ein Mund-Nase-Schutz(FFP 2 Maske) immer zu tragen, wenn die Teilnehmer sich auf dem Weg zum bzw. auf dem Rückweg vom Sport in der Halle bewegen.

Ausnahmen werden in der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

9. Zutrittslenkung

Der Verein hat Maßnahmen zum Zutritt der Halle getroffen, um eine Ansammlung von Menschen (Menschentrauben) zu vermeiden (zum Beispiel durch Einbahnstraßensysteme).

Z.B. Darf die Halle durch die Übungsgruppe nur betreten werden, wenn die vorherige Gruppe die Halle verlassen hat und die Lüftungszeit (15min) verstrichen sind.

10. Lüftung

Bei Sportangeboten in Sport-/Turnhallen ist nach jeder Sportgruppe eine Lüftungspause von 15 Minuten verpflichtend einzuhalten. Die entsprechenden Übungsleitenden bei beiden Gruppen (vorher – nachher) sind für dessen Einhaltung verantwortlich.

11. Sanitäre Anlagen

Auf die Nutzung der sanitären Anlagen darf nur von einer Person zur Zeit erfolgen. Der Zutritt ist nur mit einer FFP 2 Maske erlaubt. Die Umkleiden und Duschen sind davon nicht betroffen .

Die Reinigung bzw. Desinfektion der sanitären Anlagen erfolgt durch beauftragte Reinigungskräfte und werden im Reinigungsplan dokumentiert.

12. Essen und Trinken

Trinken sollten die Sportlerinnen und Sportler – insbesondere bei längerer sportlicher Betätigungen – unbedingt.

13. Zutrittsberechtigung in die Halle

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres haben ohne weitere Kontrollen Zugang zur Halle. Alle Personen über 18 Jahre dürfen die Sporthalle nur unter einen 3 G Status betreten. Die Kontrolle obliegt den Übungsleitern. Die Trainer sind vom Vorstand aus befugt bei allen Beteiligten Ihren Impf- oder Genesen Status abzufragen. Der Zutritt ist nach der Niedersächsischen Corona Verordnung geregelt.

Schlussformel

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Unabhängig der oben genannten Punkte liegt es in der Verantwortung der Abteilungsleitung und/oder der anwesenden Aufsichtsperson (d.h. in der Regel Übungsleitender), diese Regel für die jeweilige Kindergruppe bzw. Individualsportler noch zu verfeinern bzw. zu verschärfen. Weitere Einzelheiten bzw. Besonderheiten sind den Anlagen zu entnehmen.